

Kündigungsfrist schützt vor Missbräuchen

Anzeigefrist bei Kapitalbezug ist auch nach der 1. BVG-Revision empfehlenswert

Verschiedene Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge haben in ihren Kommentaren zum Passus über die Kapitaloption die Empfehlung abgegeben, auf eine Anzeigefrist für den Bezug des 1/4-BVG-Altersguthabens zu verzichten. Für den Stiftungsrat stellt sich die Frage, ob und wie diese Empfehlung umsetzbar ist.

Mit reglementarischen Bestimmungen kann die Vorsorgeeinrichtung einerseits Missbräuche verhindern und andererseits die Planung der erforderlichen Liquidität vereinfachen. Die optimale Liquiditätshaltung kann sich positiv auf das finanzielle Ergebnis der Vorsorgeeinrichtung auswirken. Kündigungsfristen für Kapitalbezüge sind aus Gründen der Liquiditätsplanung bei Banken schon lange üblich und akzeptiert: Bei jedem Bankkonto, das mehr als den minimalen Zinssatz abwirft, sind im Fall von Kapitalbezügen im Umfang von mehreren tausend Franken Kündigungsfristen einzuhalten. Nur so können die anvertrauten Gelder in Anlagen investiert werden, die weniger liquide sind als Bargeld und deshalb einen höheren Ertrag abwerfen,

sodass den Kontoinhabern schliesslich ein etwas höherer Zins auf ihren Konti gutgeschrieben werden kann.

Liquiditätsplanung braucht Kündigungsfristen

Vorsorgeeinrichtungen stehen in Bezug auf die zu erzielenden Vermögenserträge unter dem Druck, mindestens die benötigte Soll-Rendite zu erzielen. Eine optimale Liquiditätsplanung ist umso wichtiger, wenn der Ertrag von liquiden Mitteln (Cash, kurzfristige Obligationen) unter der Soll-Rendite liegt. Es ist deshalb ein ökonomisch nachvollziehbares Verhalten, wenn Vorsorgeeinrichtungen wie die Banken Kündigungsfristen (Anzeigefristen) für den Bezug von Kapital anstelle der Rente vorsehen.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind zusätzlich zum Risiko der Liquiditätsplanung dem Risiko der Antiselektion ausgesetzt. Mit Letzterem ist hier gemeint, dass ein Versicherter Informationen über seinen Gesundheitszustand hat, die er zu seinem Vorteil und zulasten der Vorsorgeeinrichtung nützen kann. Gelingt es einem Versicherten allzu leicht, diesen Vorteil für sich individuell zu nutzen, so kann dies der Vorsorgeeinrichtung schaden. Innerhalb der Vorsorgeeinrichtung führt die Übervorteilung durch Einzelne zur Benachteiligung der Mehrheit.

Verhinderung von Antiselektion braucht Kündigungsfristen

Antiselektion ist in der Pensionskassenwelt unerwünscht. Deshalb hat der Gesetzgeber beim Kapitalbezug in der beruflichen Vorsorge die Möglichkeit geschaffen, Anzeigefristen (Kündigungsfristen) reglementarisch vorzuschreiben.

Die Botschaft zur 1. BVG-Revision spricht von Art. 37 Abs. 2 BVG als einem Grundsatz, wonach 1/4 des BVG-Altersguthabens als Kapital bezogen werden kann.

Das Fristsetzungsproblem wurde in der Botschaft nicht mehr angesprochen. In den parlamentarischen Beratungen wies Nationalrat Robiani (CVP, TI) als Sprecher



Felix Kunz
Wagner & Kunz Aktuarien AG, Basel

für die Kommission darauf hin, dass Art. 37 BVG die Fristsetzung neu in den Kompetenzbereich der Vorsorgeeinrichtungen legt. Somit stellen sich noch zwei Fragen:

1. Darf das Reglement vorsehen, dass mehr als das 1/4-BVG-Altersguthaben als Kapitalabfindung ausbezahlt wird?
2. Wie hat das Reglement eine Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung festzulegen?

Selbstverständlich darf man dem Destinatär eine weiter gehende Flexibilität anbieten, als dies das Rahmengesetz vorsieht, und auch künftig mehr als 1/4 des BVG-Altersguthabens in Kapitalform ausbezahlen. Dem Stiftungsrat, der letztlich die Verantwortung für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung trägt, kann die Anzeigefrist (Kündigungsfrist) zur Eindämmung von Missbräuchen dienen. Aus ökonomischer, aktuarieller und juristischer Sicht sollte auch an einer Anzeigefrist für den Kapitalbezug des 1/4-BVG-Altersguthabens festgehalten werden.

Gegen den Strom zum Erfolg – unabhängig, fokussiert, transparent

World Equity Selection (Stand 28.09.05)

+ 13.73% Performance 2005 (netto)

+ 7.58% Performance 2004 (netto)

+ 186.06% Performance seit 1996

+ 11.49% Annualisiert p.a.

GLOBAL INVESTMENTS
SCHÜRCH & PARTNER AG

SEEFELDSTRASSE 35 CH-8008 ZÜRICH
TEL. +41 (0) 43 466 77 11 WWW.GLOBVEST.COM

World Equity Selection ist ein Teilfonds von Globvest Funds, einer Anlagegesellschaft mit variablem Kapital des Umbrella-Typs nach luxemburgischem Recht. Vertreter in der Schweiz: First Independent Fund Services, Stockenstrasse 38, CH-8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: NPB Neue Privatbank AG, Postfach, 8025 Zürich. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Performance.